



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 17/2008

Düsseldorf, den 3. Dezember 2008

- Seite 2 Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

- Seite 6 Geschäftsordnung der NRW-Forscherschule BioStruct an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. November 2008

- Seite 15 Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. November 2008

- Seite 16 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Düsseldorf Graduate School of Science der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. November 2008

- Seite 17 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Romanistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 2. Dezember 2008

für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Mit Wirkung vom 01.04.2009 hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Richtlinie für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen verabschiedet.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrbeauftragten, unabhängig davon aus welchen Mitteln die Lehraufträge vergütet werden.

2 Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 2.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 2.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 2.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.
- 2.5 Beamten (z. B. Akademischen Räten auf Zeit) und wissenschaftlichen Beschäftigten, die sich habilitieren kann in begrenztem Umfang Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden; zu diesem Zweck sind ausschließlich unvergütete Lehraufträge zu erteilen.

3 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 3.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 3.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 3.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 3.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

4 Anträge, Erteilung, Widerruf

- 4.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt oder verlängert.
- 4.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden umfassen.
- 4.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, höchstens jedoch für 2 Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 4.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

5 Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 5.1 Lehraufträge können vergütet werden.

Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

5.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.

5.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde

25,00 EUR - für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

30,00 EUR - für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind

45,00 EUR - für andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen

70,00 EUR - für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind.

5.4 Auf Antrag können neben der Lehrauftragsvergütung die notwendigen Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 250,- Euro erstattet werden. Für die Erstattung von Reisekosten ist Voraussetzung, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.

5.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

6 In-Kraft-Treten

- 6.1 Die bisherigen Grundsätze des Ministeriums sind für das Wintersemester 2008/09 weiterhin anzuwenden.
- 6.2 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.04.2009 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 07.08.2008.

Düsseldorf, den 10.11.2008


Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper
Rektor

Geschäftsordnung der NRW-Forschungsschule BioStruct**an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf****Vom 27.11.2008****§ 1 Status**

Die NRW-Forschungsschule BioStruct ist eine wissenschaftliche Kooperative der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität (HHU) Düsseldorf unter Beteiligung von Forschungsgruppen aus der Medizinischen Fakultät und der An-Institute der HHU Düsseldorf. Sie trägt sich zu Beginn aus den bewilligten Mitteln des Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, aus den Mitteln der HHU Düsseldorf und aus Mitteln der Gründerstiftung zur Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie führt die Bezeichnung „NRW-Forschungsschule BioStruct – Biological Structures in Molecular Medicine and Biotechnology“ (NRW Research School BioStruct).

§ 2 Ziele

Hauptziele der NRW-Forschungsschule BioStruct an der Heinrich-Heine-Universität sind:

- 1.) Die Vernetzung der Forschungsgebiete Strukturbiologie und molekularer Medizin und/oder Strukturbiologie und Biotechnologie auf eine höchst effiziente und innovative Weise voranzutreiben und sicherzustellen.
- 2.) Die Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden der NRW-Forschungsschule BioStruct auf höchstem Niveau zu gewährleisten.
- 3.) Die strukturbioologische Forschung an der HHU Düsseldorf im engeren Sinne effizienter und erfolgreicher zu machen, indem sie sich mit Forschungsgruppen aus den Gebieten der molekularen Medizin und der Biotechnologie vernetzt und ausgewählte Gruppen projektbezogen diese in den erweiterten Kreis ihrer Mitglieder aufnimmt.

§ 3 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der NRW-Forschungsschule BioStruct ist es, die in einem eigenständigen Auswahlverfahren ausgewählten, besonders qualifizierten und vielversprechenden Stipendiatinnen und Stipendiaten nach dem neuesten Stand von Forschung und Lehre auf den Gebieten Strukturbiologie und molekularer Medizin oder Biotechnologie exzellent auszubilden und sie zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten.

Die NRW-Forschungsschule BioStruct gewährleistet dies durch:

- Das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschungsprojekte.
- Die Einbettung der Stipendiatinnen und Stipendiaten in die Infrastruktur und Expertenkultur international renommierter Forschungsgruppen.
- Eine individuelle Betreuung und Beratung der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch dreiköpfige Betreuungsteams (2 Hochschullehrende + Koordinator/in BioStruct).
- Ein umfassendes, die projektbezogene Ausbildung ergänzendes, wissenschaftliches Ausbildungsprogramm in Theorie und Praxis strukturbiologischer Methoden.
- Ein breites Angebot und Förderung der Praxis wissenschaftlicher Präsentation und wissenschaftlichen Networking im internationalen Kontext.
- Ein weiterqualifizierendes Studienprogramm, das speziell auf den Aufbau grundlegender und weiterführender Schlüsselkompetenzen ausgerichtet ist, welche sowohl für ein akademisches als auch nicht-akademisches Berufsumfeld im nationalen und internationalen Bereich qualifizieren.

2. Zu den weiteren Aufgaben der NRW-Forschungsschule BioStruct gehört es insbesondere

- Ihre Aktivitäten mit denen anderer an der HHU Düsseldorf ansässiger Graduiertenschulen und -kollegs zu vernetzen.
- Ihre Aktivitäten und Forschungsgruppen mit den fachnahen Forschungsverbänden, Sonderforschungsbereichen und Forschergruppen der HHU Düsseldorf und der An-Institute zu vernetzen und Kooperationen zu fördern.
- Für ihre Öffentlichkeitsarbeit und Marketing zu sorgen
- Zur Evaluation und Qualitätssicherung beizutragen

§4 Organe der NRW-Forschungsschule BioStruct

Die Organe der NRW-Forschungsschule BioStruct sind:

1. Vorstand (executive committee)
2. Zwei Sprecher/innen des Vorstandes (school chairmen)
3. Geschäftsführende/r Koordinator/in (managing director)
4. Sprecherin/der Sprecher der Stipendiaten (student representative)

§ 5. Vorstand

1. Der Vorstand der NRW-Forschungsschule BioStruct setzt sich zusammen aus
 - dem Dekan/der Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (beratend),
 - dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der HHU Düsseldorf (beratend),
 - den Arbeitsgruppenleiterinnen und -leitern der im Antrag erwähnten, sowie später aufgenommenen strukturbioologisch arbeitender Kerngruppen (stimm- und vertretungsberechtigt),
 - den Arbeitsgruppenleiterinnen und -leitern der auf Vorstandsbeschluss assoziierten Forschergruppen für die Dauer der von BioStruct geförderten Projekte (Bei Auswahl- und Ausschlussverfahren beratend, ansonsten stimmberechtigt),
 - den Sprecherinnen und Sprechern der für die NRW-Forschungsschule BioStruct relevanten drittmittelgeförderten Forschungsverbände (z.B. SFB, FG) der HHU Düsseldorf (beratend),
 - der/dem geschäftsführenden Koordinator/in (stimmberechtigt) und
 - Herrn Prof. Dr. Detlev Riesner als Vertreter der Gründerstiftung zur Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs an der HHU Düsseldorf (stimmberechtigt).

2. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der NRW-Forschungsschule BioStruct, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl von zwei verantwortlich geschäftsführenden Sprecherinnen/Sprechern des Vorstandes,
- die Aufnahme und der Ausschluss der strukturbiologisch arbeitenden Kerngruppen,
- die Aufnahmen weiterer Sprecher/innen von Forschungsverbänden,
- die Fortentwicklung transparenter Auswahlkriterien, die Auswahl, Aufnahme und der Ausschluss von Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- die kontinuierliche Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und der Zielsetzungen der NRW-Forschungsschule BioStruct,
- die kontinuierliche Optimierung der Stipendiatinnen/Stipendiaten-Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen auf Basis von Ergebnissen des Qualitätsmanagements,
- die Fortentwicklung des interdisziplinären wissenschaftlichen und des weiterqualifizierenden Ausbildungsprogrammes,
- die Verwendung der zugewiesenen Mittel, Stellen und Stipendien
- die Einwerbung weiterer externer Fördermittel,
- die Außendarstellung der NRW-Forschungsschule BioStruct
- die Entlastung der Sprecher auf jährlicher Basis

3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gefasst, hierbei muss mindestens ein/e Sprecher/in des BioStruct-Vorstandes, ein Kerngruppenmitglied und ein Vorstandsmitglied aus der Gruppe der Sprecher/innen der Forschungsverbände an der HHU Düsseldorf anwesend sein. Änderungen dieser Geschäftsordnung, Abwahl der Sprecher/innen und Ausschluss von Kerngruppen bedürfen einer Mehrheit, die mindestens 2/3 der Kerngruppenmitglieder umfasst. Insbesondere zu Angelegenheiten, welche die Stipendiatinnen und Stipendiaten betreffen, kann der Vorstand die/den Sprecher/in der Stipendiatinnen und Stipendiaten beratend zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

4. Der Vorstand kann seine Aufgaben teilweise in die Verantwortung von Ausschüssen (z.B. Auswahlgremien) oder der Sprecher/innen übergeben.

5. Die Sprecher können im Einzelfall entscheiden, Beschlussfassungen ganz oder teilweise im Umlaufverfahren oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung durchzuführen.

6. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden können, entscheiden die Sprecher/innen des Vorstandes in gegenseitigem Einvernehmen an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den anderen Mitgliedern des Vorstandes in der nächsten Sitzung darzulegen und bestätigen zu lassen.

7. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei der Termin den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche zuvor mitzuteilen ist. Die Sitzungen werden von den Sprecherinnen/Sprechern einberufen und geleitet. In Abwesenheit dieser übernimmt die/der geschäftsführende Koordinator/in diese Funktionen.

§6 Die Sprecher/innen des Vorstandes

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei verantwortlich geschäftsführende Sprecher/innen der Forschungsschule für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Sprecher/innen handeln für die NRW-Forschungsschule BioStruct und vertreten ihre Belange innerhalb und außerhalb der HHU Düsseldorf. Sie treffen im Einzelfall Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe der NRW-Forschungsschule BioStruct.

3. Die Sprecher/innen legen dem Vorstand jährlich ihren Rechenschaftsbericht vor.

4. Die Sprecher/innen sind gegenüber den Beamten, Angestellten und Hilfskräften, die der NRW-Forschungsschule BioStruct zugeordnet werden, weisungsbefugt.

§ 7 Geschäftsführende/r Koordinator/in

1. Im Benehmen mit dem Vorstand bestellen die Sprecher/innen eine/n geschäftsführende/n Koordinator/in.

2. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, organisiert das Studienprogramm, organisiert und entwickelt das Qualifizierungsprogramm, das Qualitätsmanagement und betreut alle administrativen Belange der Forschungsschule.

3. Im Auftrag der Sprecherinnen/Sprechern des Vorstandes kann sie/er die NRW-Forschungsschule BioStruct im Rahmen der laufenden Geschäfte innerhalb und außerhalb der HHU Düsseldorf vertreten.

4. Sie/Er betreut und berät die Stipendiatinnen und Stipendiaten in Fragen des weiterqualifizierenden Studienprogrammes und sorgt auch für Hilfe bei stipendienrelevanten „alltäglichen Angelegenheiten“, wie Zimmersuche und Behördengängen.

§ 8 Sprecher/in der Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten wählen aus ihrem Kreis die/den Sprecher/in der Stipendiatinnen und Stipendiaten.
2. Sie/Er vertritt die Anliegen und Interessen der Stipendiatinnen und Stipendiaten gegenüber den anderen Organen der NRW-Forschungsschule BioStruct.
3. Er/Sie kann zwischen Stipendiatinnen/Stipendiaten und Arbeitsgruppenleiterinnen/-leitern vermitteln und dabei auf die Beratung und Hilfe des/der Koordinators/Koordinatorin und der Sprecher/innen des Vorstandes zurückgreifen.

§ 9 Auswahl der Projektthemen

1. Die Auswahl wird in einem offenen Verfahren durchgeführt. Antragsberechtigt sind alle drittmittelgeförderten Arbeitsgruppen und Nachwuchsgruppenleiter/innen, die eine strukturebiologische Fragestellung in der Biotechnologie oder molekularen Medizin bearbeiten wollen. Die Projektthemen werden durch Projektskizze und Arbeitsplan vorgestellt.
2. Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand.
3. Kriterien für die Auswahl der Projektthemen sollen ihre Qualität, ihre Erfolgsaussicht und die wissenschaftliche Vorleistung des Antragstellers sein. Bei ansonsten sehr ähnlichen Bewertungen in diesen drei Kriterien soll ihr Beitrag zu und ihre thematische Verknüpfung mit bestehenden Forschungsverbänden (z.B. SFBs und FGs) bei der Auswahl positiv berücksichtigt werden.

§ 10 Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. Jeweils ein Stipendium wird in jeder der Kernarbeitsgruppen von BioStruct angesiedelt. Alle übrigen Stipendien werden nach Auswahl geeigneter Projektthemen für die Bearbeitung von Themen der angewandten Strukturbioogie in der molekularen Medizin und/oder Biotechnologie vergeben.

Drei Qualifizierungsstipendien können an besonders herausragende und vielversprechende Bewerber/innen, (z.B. exzellente BSc oder M.D.-Absolventen/innen), vergeben werden, um ihnen im Rahmen der einjährigen Förderdauer die Qualifizierung zur Aufnahme in den Promotionsstudiengang zum Dr. rer. nat. zu ermöglichen.

2. Bewerber/innen werden, basierend auf einem standardisierten Bewerbungsverfahren, das auf die Evaluation von Leistungsfähigkeit und persönlichem Potential abzielt, ausgewählt. Hierbei werden für jede/n Bewerber/in Kurzreferate eingeholt. Sollten die Bewerber/innen aus China, Indien, Russland oder den USA stammen, soll versucht werden, eine Vorauswahl durch Einbindung der jeweiligen DFG-Kontaktstellen zu unterstützen.

3. Nach einer Vorauswahl werden Bewerber/innen ergänzend zu persönlichen Interviews durch die Auswahlkommission eingeladen, bei denen u.a. Qualifikation und Motivation überprüft werden. Das Interview soll einen kurzen wissenschaftlichen Vortrag und eine daran anschließende Diskussion beinhalten. In Ausnahmefällen kann dieses Interview auch mittels Videokonferenz oder telefonisch erfolgen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes entscheiden anschließend in geschlossener Sitzung über die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Der zur Entscheidung herangezogene Kriterienkatalog wird den Bewerberinnen und Bewerbern auf der Website der Forschungsschule zugänglich gemacht.

5. Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten findet per Mehrheitsentscheid des Vorstandes statt. Die aufgenommenen Stipendiaten sollen aktiv, aber ohne Stimmrecht an der Auswahl weiterer Stipendiaten teilnehmen. Bei Stimmgleichheit für zwei Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet die aufnehmende Arbeitsgruppe.

§ 11 Betreuung der Stipendiatinnen und Stipendiaten

1. Den Stipendiaten und Stipendiatinnen stehen von Beginn an mindestens zwei wissenschaftliche Betreuer/innen als Ansprechpartner zur Verfügung:

a) Die Hauptbetreuung erfolgt durch die/den Hochschullehrer/in in deren/dessen Arbeitsgruppe die jeweiligen Stipendiaten fachlich und institutionell eingebunden sind (i.d.R. abhängig von den Schwerpunkten des wissenschaftlichen Projektes). Diese/r Hochschullehrer/in gewährleistet (mit ihrem/seinem Institut bzw. ihrer/seiner Arbeitsgruppe) die arbeitstägliche Betreuung und Einbettung in die entsprechenden Infra- und Sozialstrukturen (z.B. regelmäßige Arbeitsbesprechungen, Sicherheitsbelehren, Schreib- und Arbeitsplätze).

b) Im Rahmen des jeweiligen interdisziplinären Kooperationsprojektes, steht als weitere/r Ansprechpartner/in und Ko-Betreuer/in die/der jeweils hauptsächlich involvierte weitere Hochschullehrer/in zur Verfügung. Beide in die jeweilige verbindliche und strukturierte Betreuung involvierten Hochschullehrer/innen stehen in engem Kontakt und organisieren z.B. entsprechende Arbeits- und Projektbesprechungen auf kooperativer Basis.

2. Zusätzlich steht der/die Koordinator/in als weitere/r Betreuer/in in Qualifikations- und Kompetenzfragen des weiterqualifizierenden Studienprogrammes zur Verfügung.

§ 12 Verpflichtungen der Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten,

- ihre volle Arbeitskraft dem geförderten Forschungsprojekt und dem Studienprogramm der Forschungsschule zu widmen und ihre Promotionsleistungen nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu erbringen.
- sich am wissenschaftlichen, am weiterqualifizierenden Lehrprogramm und an den Aktivitäten der Forschungsschule zu beteiligen und diese aktiv mitzugestalten. Stipendiatinnen und Stipendiaten mit nicht ausreichenden oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache sind darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen des weiterqualifizierenden Studienprogrammes „Deutsch als Fremdsprache“-Kurse zu belegen.
- über den Fortgang ihrer Projektarbeiten zu den jeweils vorgesehenen Terminen zu berichten
- an der Evaluation und den Befragungen der Forschungsschule teilzunehmen. Insbesondere verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten dazu fristgerecht an einer Befragung nach Abschluss ihrer Promotion, bzw. nach ihrem Ausscheiden aus der Schule teilzunehmen.
- ihre wissenschaftlichen Haupt- und Zweitbetreuer/innen unverzüglich über eine Änderung bzw. einen Abbruch ihrer Arbeit zu unterrichten.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.11.2008.

Düsseldorf, den 27.11.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'HMP' or similar initials, written in a cursive style.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 21.11.2008**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, zuletzt geändert am 26.05.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„ die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für die Anzahl an Semestern, die der Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, entspricht,“

**Artikel II
Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.11.2008

Düsseldorf, den 21.11.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Düsseldorf Graduate School of Science
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 21.11.2008

Artikel I

Die Ordnung der Düsseldorf Graduate School of Science der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Kollegs, jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fächer der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, den Sprecherinnen und Sprechern der SFBs und Forschergruppen und insgesamt zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Kollegiatinnen und Kollegiaten. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fächer werden auf Vorschläge der Fächer vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kollegiatinnen bzw. Kollegiaten und Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten werden auf Vorschlag dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren ebenfalls vom Fakultätsrat gewählt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 04.11.2008.

Düsseldorf, den 21.11.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
Romanistik
als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 02.12.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Romanistik als Kern- und Ergänzungsfach im Bachelor-Kernfachstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.06.2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 4 Absatz 2 werden die Worte „52 SWS“ durch die Worte „ 54 SWS“ ersetzt.
- 2.) § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft“
- 3.) § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Inhalte des Studiums**

(1) Romanistik als Kernfach

Das Kernfach Romanistik umfasst das Studium einer romanischen Sprache und Literatur sowie den Erwerb von Kenntnissen einer zweiten romanischen Sprache. Zu den Inhalten des Studiums gehören:

1. Bereich Sprachpraxis (Basis, Aufbau- und Erweiterungsmodul): 44 CP [26 SWS]
2. Bereich Literaturwissenschaft (Basis- und Aufbaumodul): 16/ohne BA-Arbeit: 22 CP [10 SWS]
3. Bereich Sprachwissenschaft (Basis- und Aufbaumodul): 16/ohne BA-Arbeit: 22 CP [10 SWS]
4. Optionsmodul (Thematische Bereiche: 1. Mediale Kommunikation, 2. Regional-und Kulturwissenschaft, 3. Sprache und Information): 12 CP [6 SWS]
5. Trainingsseminar: 2 CP [2 SWS]

(2) Romanistik als Ergänzungsfach

Das Ergänzungsfach Romanistik umfasst das Studium einer romanischen Sprache und Literatur. Zu den Inhalten des Studiums gehören:

1. Bereich Sprachpraxis (Basis- und Aufbaumodul): [28 CP] 16 SWS
2. Bereich Literaturwissenschaft: 10 CP [6 SWS] für das Basismodul
3. Bereich Sprachwissenschaft: 10 CP [6 SWS] für das Basismodul
4. Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft: 8 CP [4 SWS] für ein Aufbaumodul

4.) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitswand“ durch das Wort „Arbeitsaufwand“ ersetzt.
- b) Die Übersichten erhalten folgende Fassungen:

„Kernfach Romanistik:

54 SWS	54 CP
7 Abschlussprüfungen à 6 CP	42 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Summe	108 CP

Ergänzungsfach Romanistik:

32 SWS	32 CP
1 Abschlussprüfung à 6 CP	6 CP
4 Abschlussprüfungen à 4 CP	16 CP
Summe	54 CP“

5.) § 13 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die studienbegleitende Fachberatung im Bachelorstudium Romanistik erfolgt durch Lehrende des Romanischen Seminars. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.09.2008.

Düsseldorf, den 02. 12. 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.